

## **Abschlüsse und Berichte in Polen ab jetzt nur in elektronischer Form**

### **1. Einleitung**

Seit dem 1. Oktober 2018 werden traditionelle Papierberichte und Papierabschlüsse durch elektronische Dokumente ersetzt. Im Hinblick auf den Jahresabschluss gilt diese Verpflichtung für alle Unternehmen. Auch bei den Prüfungsberichten ist in der Regel die elektronische Form obligatorisch.

Die elektronische Form bedeutet, dass Abschlüsse und Berichte mit Hilfe von Computerprogrammen (z. B. als Text, Grafiken, gemischte Dateien) erstellt und gelesen werden müssen. Die elektronische Version gilt als Original und der Papierausdruck als Kopie.

Mit der Annahme dieser Rechtsvorschriften wird die Richtlinie 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 umgesetzt.

Für die folgenden Dokumente ist die elektronische Form vorgesehen:

- Jahresabschluss,
- Lagebericht,
- Konzernabschluss,
- Konzernlagebericht,
- Bericht über Zahlungen an Behörden der öffentlichen Verwaltung,
- Konzernzahlungsbericht an Behörden der öffentlichen Verwaltung,
- Prüfungsbericht.

Der Bericht in elektronischer Form kann mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem XAdES-Algorithmus signiert werden, ohne dass die PESEL-Nummer des Unterzeichners verschlüsselt werden muss. Nach den Informationen des Finanzministeriums ist auch eine qualifizierte elektronische Signatur, welche die oben genannten Voraussetzungen erfüllt, und in der Europäischen Union sowie in einem Nicht-EU-Land, ausgestellt wurde, akzeptabel.

### **2. Jahresabschluss**

Gemäß dem seit dem 1. Oktober 2018 geltenden Rechnungslegungsgesetz werden Einzel- und Konzernabschlüsse in elektronischer Form erstellt und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen. Der Jahresabschluss wird sowohl von der, mit der Buchführung beauftragten Person, als auch vom Leiter der Einheit nach den allgemeinen Vorschriften des Rechnungslegungsgesetzes (z. B. alle Vorstandsmitglieder bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung) mit einer qualifizierten elektronischen Signatur unterzeichnet.

Darüber hinaus werden die Jahresabschlüsse der in dem Unternehmerregister des Landesgerichtsregisters eingetragenen Unternehmen (Einzel- und Konzernabschlüsse) und die Jahresabschlüsse der Einzelkaufleute in den logischen Strukturen und im XSD-Format (XML-Schema-Definition) erstellt, die auf der Website des Finanzministeriums verfügbar sind. Diese Verpflichtung gilt jedoch derzeit nicht für einen nach IAS erstellten Abschluss.

### **3. Lagebericht**

Ab dem 1. Oktober 2018 müssen die Lageberichte der ausgewählten Einheiten auch in elektronischer Form erstellt werden und eine qualifizierte elektronische Signatur tragen. Dies gilt sowohl für den Lagebericht des Unternehmens als auch für den Konzernlagebericht.

Im Gegensatz zum Jahresabschluss müssen nur die Lageberichte der im Unternehmerregister des Landesgerichtsregisters eingetragenen Unternehmen in elektronischer Form erstellt werden. Daher unterliegen einige Einheiten dieser Verpflichtung nicht, z. B. spezialisierte offene Investmentfonds oder geschlossene Investmentfonds.

### **4. Prüfungsbericht**

Bei Prüfungsberichten hat der Gesetzgeber auch nur bei Unternehmen, die im Unternehmerregister des Landesgerichtsregisters eingetragen sind, eine elektronische Form vorgesehen.

Es ist anzumerken, dass das Gesetz über Abschlussprüfer, Prüfungsgesellschaften und öffentliche Aufsicht nicht die Unterzeichnung von Dokumenten, durch die Abschlussprüfer, die keine Prüfungsberichte sind, wie z. B. prüferische Durchsichten, Berichte über betriebswirtschaftliche Kleinaufträge, regelt. Diese unterliegen nicht den Dokumentationsanforderungen.

Wojciech Baucz

Wirtschaftsprüfer, Partner bei AVANTA Audit Sp. z o.o. Sp.k., HLB Poland